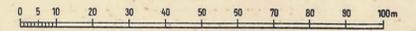


Abzeichnung Bebauungsplan XI-143

für das Grundstück
Rubensstraße 51, Vorarlberger Damm 1/11
und Wendlandzeile 2/12
im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauVO in der Fassung vom 21.11.1968)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Zahl der Vollgeschosse, zwingend	
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	(BauVO)	1	2	3	4
im Kleinstsiedlungsgebiet	(K1)	1	2	3	4
im reinen Wohngebiet	(W1)	1	2	3	4
im allgemeinen Wohngebiet	(W2)	1	2	3	4
im Dorfgebiet	(D)	1	2	3	4
im Mischgebiet	(M)	1	2	3	4
im Kerngebiet	(K)	1	2	3	4
im Gewerbegebiet	(G)	1	2	3	4
im Industriegebiet	(I)	1	2	3	4
im Wochenendausbaugebiet	(W10)	1	2	3	4
im Sondergebiet	(S)	1	2	3	4
für den Gemeinbedarf	(G1)	1	2	3	4
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	(N1)	1	2	3	4
Zu erhaltende Bäume	(B)	1	2	3	4
Zulässige Größe der Baumasse	(Z1)	1	2	3	4
Zulässige Größe der Geschosfläche	(Z2)	1	2	3	4

Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie		Grundstücksgrenze	
Straßenverkehrsflächen	(S1)	1	2	1	2
Öffentliche Parkflächen	(P)	1	2	1	2
Private Verkehrsflächen	(P1)	1	2	1	2
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:	(V)	1	2	1	2
Grünflächen:	(G)	1	2	1	2
Flächen für die Landwirtschaft:	(L)	1	2	1	2
für die Forstwirtschaft:	(F)	1	2	1	2
Sonstige Festsetzungen:	(S)	1	2	1	2
Flächen für Stellplätze	(St)	1	2	1	2
für Garagen	(G1)	1	2	1	2
für Gemeinschaftsstellplätze	(G2)	1	2	1	2
für Gemeinschaftsgaragen	(G3)	1	2	1	2
für Garagen- und Stellplatzgebäude	(G4)	1	2	1	2
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen	(B)	1	2	1	2
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	(F)	1	2	1	2

Nachrichtliche Übernahmen		Eintragungen als Vorschlag	
Naturschutzgebiet	(N1)	Hochstraße	(H)
Landschutzgebiet	(L)	Tiefstraße	(T)
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	(W)	Bahnstraße	(B)
Wasserschutzgebiet	(WS)	Künftige Industriehahn	(KI)
Gebäude	(G)	Planunterlage	(P)
Stellplatz	(St)	Bezirksgrenze	(B1)
Garage	(G1)	Ortsbegrenzung	(B2)
Tiefgarage	(G2)	Grundstücksgrenze	(B3)
Kinderspielplatz	(K)	Eigentumsbegrenzung	(B4)
Öffentliches Gebäude	(G1)	Elektrizität	(E)
Mauer	(M)	Gas	(G)
Zaun, Hecke	(Z)	Wasser	(W)
Bricke	(B)	Abwasser	(A)
Gewässer	(G)	Nachrichten	(N)
Geländehöhe, Straßenhöhe	(H)	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	(O)
Offene Garage	(G1)	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	(U)
Tiefgarage	(G2)	Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	(S)

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.

Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 1. September 1971

Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
gez. Teich
Amtsleiter

Stadtplanungsamt
gez. Lüer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22. 9. 1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 25. 10. 1971 bis 26. 11. 1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 1. Dezember 1971

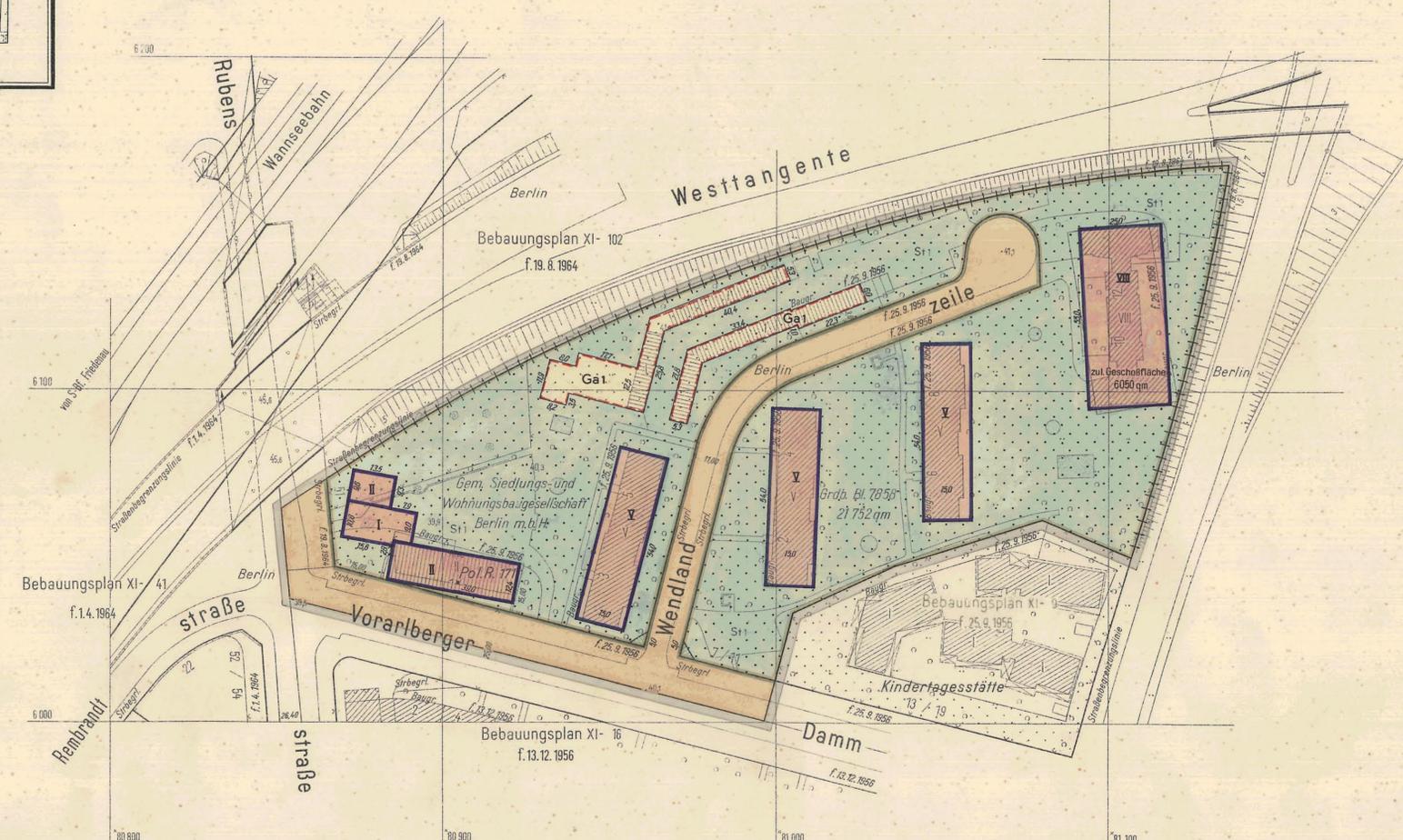
Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
gez. Lüer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 26. April 1972

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
gez. Schwedler

- ### Planergänzungsbestimmungen
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Die Festsetzung der Flächen für Garagen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, sowie die Planergänzungsbestimmung Nr. 2 des Bebauungsplanes XI-9 vom 17. Mai 1956, die weitergehende Festsetzungen enthält, außer Kraft.



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Schöneberg, den 8. 8. 72

Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
gez. Lüer
Vermessungsdirektor